

Allgemeine Ausstellungsbedingungen

1. Anmeldevoraussetzungen:

Die Bestellung der Standfläche/des Komplettstandes ist nur unter Verwendung des offiziellen Anmeldeformulars möglich, das ausgefüllt und rechtsverbindlich unterschrieben bei der Veranstaltungsleitung einzureichen ist. Mit der schriftlichen Anmeldung erkennt der Aussteller in allen Teilen die Ausstellungsbedingungen des Veranstalters an.

2. Ausstellungsgüter:

Alle Exponate sind in der Anmeldung aufzuführen bzw. dem Veranstalter bis zum 13. April 2012 mitzuteilen. Die Zulassung bei vorangegangenen Veranstaltungen bedeutet nicht automatisch eine erneute Zulassung. Der Veranstalter ist berechtigt, die erteilte Zulassung zu widerrufen, wenn sie aufgrund falscher Angaben erteilt wurde oder die Zulassungsvoraussetzungen entfallen.

3. Standflächenvermietung:

Der Aussteller erhält nach Erhalt seiner Anmeldung zunächst eine schriftliche Eingangsbestätigung. Die Zulassung bei vorangegangenen Veranstaltungen bedeutet nicht automatisch eine erneute Zulassung. Eine genaue Standzuweisung erfolgt durch den Veranstalter zu einem späteren Zeitpunkt. Der zugeteilte Stand muss in Front, Tiefe und Höhe den örtlichen Bauvorschriften angepasst werden. Die Vergabe der Standflächen orientiert sich an der zeitlichen Reihenfolge der eingehenden Anmeldungen. Eine auch teilweise Übertragung der Rechte aus der Zulassung auf Dritte bedarf der schriftlichen Genehmigung des Veranstalters.

4. Standgestaltung:

Der Veranstalter hat mit der von ihm beauftragten Messebaufirma „top Messebau GmbH“ die Bestimmung über Standbau und Standgestaltung festgelegt, zu deren Einhaltung der Aussteller verpflichtet ist. Zusätzliche Einbauten und Ausstattungen gehen zu Lasten des Ausstellers und sind mit der beauftragten Messebaufirma abzusprechen. Die vorgeschriebenen Auf- und Abbauzeiten sind unbedingt einzuhalten.

Bitte beachten Sie besonders folgende Bedingungen:

- Eine Bauhöhe über 2,50 m bedarf der schriftlichen Genehmigung
- Der Messestand sollte größtenteils über offene, transparente Seitenwände verfügen
- Beim Bau von Podesten sind abgesenkte Abschlusskanten zwingend vorgeschrieben.

Aussteller, die den Standbau eigenständig vornehmen, sind verpflichtet, Baupläne in 2-facher Ausfertigung bis zum 31. Juli 2012 zur Genehmigung einzureichen.

5. Vertragsauflösung:

Aussteller, die angemeldet sind und vom Veranstalter die schriftliche Zusage erhalten haben, können aus dem Vertragsverhältnis bis zum 30. Mai 2012 kostenfrei entlassen werden. Nach diesem Termin schuldet der Aussteller, unabhängig von einem Schadensnachweis des Veranstalters, die Zahlung in Höhe von 35% der Standmiete. Nach dem 1. September 2012 schuldet der Aussteller, unabhängig von einem Schadensnachweis des Veranstalters, die Zahlung in Höhe von 100% der Standmiete.

6. Haftung oder Versicherung:

Der Veranstalter übernimmt keine Haftung für jegliche während der Messe, des Auf- und Abbaus sowie des An- und Abtransportes eintretenden Schäden, Verluste usw. am ausstellereigenen oder gemieteten Gut oder Schädigungen von Personen, auch wenn ein Verschulden des Ausstellers oder seiner Hilfspersonen nicht vorliegt. Es wird jedem Aussteller empfohlen, gegen die üblichen versicherungsfähigen Gefahren wie Feuer, Diebstahl, Wasser und Witterungsschäden, Beschädigungen usw., einschließlich des Transportrisikos von Ausstellungsgut, eine Versicherung abzuschließen. Der Aussteller haftet für Beschädigung z.B. durch Anstriche oder Bekleben von Hallenteilen, Klebstoffreste auf dem Hallenboden, Nageln oder Bohren in Böden, Wänden oder Decken.

7. Zahlungskonditionen:

Der Aussteller ist verpflichtet, die Gesamtmiete bis spätestens 14 Tage nach Rechnungsstellung an den Veranstalter zu überweisen. Wird die Rechnung nicht oder nicht vollständig beglichen, so ist der Veranstalter berechtigt, dem Aussteller den Zutritt zu seiner Standfläche zu verwehren. Bei Zahlungsverzug sind Verzugzinsen in Höhe von 2% über dem jeweiligen Diskontsatz der Bundesbank zu zahlen.

8. Nebenkosten:

Stromanschluss und -bedarf, Standreinigung, Transportaufträge, Telekommunikation werden dem Aussteller gesondert in Rechnung gestellt. Bestellformulare erhält der Aussteller mit der Bestätigung der Standfläche. Die Abrechnung erfolgt über die Firma Top Messebau GmbH.

9. Entsorgung:

Die Entsorgungskosten werden dem Aussteller, abhängig von der Standgröße, gesondert in Rechnung gestellt:

bis 10 m ² :	3,00 €/m ²
11 – 25 m ² :	2,80 €/m ²
26 – 40 m ² :	2,50 €/m ²
41 – 60 m ² :	2,20 €/m ²
61 - 80 m ² :	2,00 €/m ²
81 - 100 m ² :	1,50 €/m ²

Die Abrechnung erfolgt über die Firma Top Messebau GmbH.